

Grenzänderungsvertrag

zwischen der Stadt Oberursel (Taunus) und der Gemeinde Stierstadt (Taunus)

Die Stadt Oberursel (Taunus), vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch

Bürgermeister Karlheinz Pfaff und Stadtrat Theodor Leyhe

und

die Gemeinde Stierstadt (Taunus), vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch

Bürgermeister Heinrich Geibel und Ersten Beigeordneten Willi Knetsch

schließen in Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 03.03.1972

und

der Gemeindevertretung der Gemeinde Stierstadt (Taunus) vom 24.02.1972 gemäß den §§ 16 bis 18 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der derzeit geltenden Fassung den folgenden Grenzänderungsvertrag.

Präambel

Ziel der Eingliederung ist vor allem eine bessere Daseinsvorsorge für die Bürger. Das Eigenleben und die vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen des Stadtteils Stierstadt sollen erhalten bleiben und neue Einrichtungen geschaffen werden, soweit dies sinnvoll erscheint.

§ 1

Eingliederung, Stadtteilbezeichnung, Rechtsfolgen

- (1) Die Gemeinde Stierstadt (Taunus) wird spätestens zum 01.07.1972 in die Stadt Oberursel (Taunus) eingegliedert und führt ab diesem Zeitpunkt den Namen "Stadt Oberursel (Taunus) - Stadtteil Stierstadt". Die Stadtteilbezeichnung wird auf den Ortstafeln angebracht. Der Stadtteil Stierstadt bildet einen Ortsbezirk. Eine Nachwahl findet nicht statt.
- (2) Die Stadt Oberursel (Taunus) wird mit dem Tage der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Stierstadt (Taunus).
- (3) Soweit für Rechte und Pflichten der Einwohner die Wohn- oder die Aufenthaltsdauer maßgebend ist, werden die unmittelbar vor dem Eingliederungstag in der bisherigen Gemeinde Stierstadt (Taunus) liegenden Zeiten hinzugerechnet. Für juristische Personen gilt diese Regelung sinngemäß.

§ 2 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Stadt Oberursel (Taunus) gilt ab 01.01.1974 auch im Stadtteil Stierstadt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt im Stadtteil Stierstadt das Ortsrecht der seitherigen Gemeinde Stierstadt (Taunus) bestehen. Diese Grundsätze gelten, soweit dieser Vertrag nicht abweichende Bestimmungen enthält.
- (2) Im Gebiet des Stadtteils Stierstadt bleibt die Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Stierstadt (Taunus) bezüglich der von der Eingliederung nicht betroffenen Satzungsteile über den Eingliederungstag hinaus bis zum Inkrafttreten einer neuen Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus), längstens bis zum 31.12.1973, bestehen.
- (3) In die Bekanntmachungsbestimmung der neuen Hauptsatzung soll eine Regelung über Hinweise an Bekanntmachungstafeln entsprechend dem § 5 Abs. 3 der zur Zeit geltenden Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) aufgenommen werden. Der Ortsbeirat schlägt die Standorte für die in diese Regelung aufzunehmenden Hinweistafeln vor.

§ 3 Ortsbeirat

- (1) Für den Stadtteil Stierstadt wird mit dem Tage der Eingliederung ein Ortsbeirat geschaffen. Bis zur Wahl des Ortsbeirates besteht dieser aus den zur Zeit der Eingliederung amtierenden Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates Stierstadt wird - unbeschadet der Übergangsregelung des Abs. 1 - auf neun festgelegt, sofern nicht eine künftige gesetzliche Regelung eine höhere Zahl zulässt.
- (3) Aufgaben und Zuständigkeiten des Ortsbeirates richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er ist insbesondere zu beteiligen bei:
 - a) der Nutzung gemeindeeigener Gebäude
 - b) der Belegung gemeindeeigener Wohnungen und der Miethöhe
 - c) der Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke
 - d) der Veränderung der Erbbauzinsätze für gemeindeeigene Grundstücke.

- (4) Für die Zeit vom Tage der Eingliederung bis zur Wahl des Ortsbeirates entsendet dieser aus seiner Mitte je einen Vertreter der im Ortsbeirat vertretenen Parteien und Wählergruppen mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Organe der Stadt Oberursel (Taunus). Hat ein Vertreter des Ortsbeirates eine gegenüber der Mehrheit des jeweiligen Organes abweichende Meinung, kann er verlangen, daß seine Auffassung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (5) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz wie die Stadtverordneten der Stadt Oberursel (Taunus).

§ 4 Außenstelle der Verwaltung

- (1) Im Bereich der bisherigen Gemeinde Stierstadt (Taunus) wird mit dem Tage der Eingliederung eine während der üblichen Dienstzeiten besetzte Außenstelle der Stadtverwaltung Oberursel (Taunus) eingerichtet. Hier finden regelmäßig Sprechstunden statt, deren Umfang den jeweiligen Bedürfnissen der Einwohner Rechnung tragen muß. Die Sprechzeiten und Aufgaben der Außenstelle werden nach Anhörung des Ortsbeirates festgelegt. Die Außenstelle der Verwaltung kann nur mit Zustimmung des Ortsbeirates aufgehoben werden.
- (2) Der Außenstelle werden Aufgaben übertragen, die aus Gründen der Zweckmäßigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder einer möglichst nahen Verbindung mit den Einwohnern von dort zu erfüllen sind. Die Einheit der Verwaltung darf hierdurch nicht gefährdet werden.
- (3) In der Außenstelle sind vorzugsweise Bedienstete der bisherigen Gemeinde Stierstadt (Taunus) zu beschäftigen.

§ 5 Dienstrecht

Die Bediensteten der bisherigen Gemeinde Stierstadt (Taunus) werden vom Tage der Eingliederung an unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Oberursel (Taunus) übernommen.

§ 6 Ortsgericht, Schiedsmann, Jagd, Standesamt

- (1) Der Stadtteil Stierstadt soll eigener Ortsgerichtsbezirk, eigener Schiedsmannbezirk und eigener Jagdbezirk bleiben. Vor der Besetzung des Ortsgerichts und der Schiedsmannstellen und vor der Verpachtung des Jagdbezirks ist der Ortsbeirat zu hören.

- (2) Für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Oberursel (Taunus) wird ein einheitlicher Standesamtsbezirk gebildet.
- (3) Die Stimmbezirke im Stadtteil Stierstadt sollen nach Möglichkeit mit den Grenzen des Stadtteils übereinstimmen.

§ 7

Soziale und kulturelle Einrichtungen, Vereine, Partnerschaften

- (1) Die im Stadtteil Stierstadt bestehenden sozialen Einrichtungen und die Vereine sowie die Durchführung heimatpflegerischer und kultureller Veranstaltungen werden in gleicher Weise wie die entsprechenden Einrichtungen, Vereine und Veranstaltungen im übrigen Stadtgebiet gefördert. Hierbei ist sicherzustellen, daß gegenüber dem bisherigen Förderungsumfang keine Verschlechterung eintritt, es sei denn, daß die Haushaltssituation dazu zwingt.
- (2) Die Stadt Oberursel (Taunus) verpflichtet sich, den Stadtteil Stierstadt bei der Schaffung neuer Einrichtungen im Sozialwesen, auf kulturellem Gebiet sowie zur Freizeitgestaltung angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Im jetzigen Rathaus der Gemeinde Stierstadt (Taunus) sind Jugendräume und bis zur Errichtung der Sozialstation im S-Bahn-Zentrum eine Sozialstation einzurichten, soweit die vorhandenen Räumlichkeiten nicht für die Verwaltungsaußenstelle benötigt werden.
- (4) Die von der bisherigen Gemeinde Stierstadt (Taunus) eingeleitete Verschwisterung mit der holländischen Gemeinde Ursem wird weitergeführt und innerhalb des Partnerschaftsprogramms der Stadt Oberursel (Taunus) entsprechend gefördert.

§ 8

Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben nach dem Brandschutzhilfleistungsgesetz (BrSHG) vom 05.10.1970 werden von der öffentlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus)" einheitlich für das gesamte Stadtgebiet wahrgenommen.
- (2) Die derzeitige Freiwillige Feuerwehr Stierstadt (Taunus) bleibt nach der Eingliederung als Teil der öffentlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) im Gebiet des Stadtteils Stierstadt als Löschzug bestehen.
- (3) Dieser Löschzug wird aufgrund der Verpflichtung der Stadt Oberursel (Taunus) nach dem BrSHG ausgestattet. Änderungen der bei der Eingliederung der Gemeinde vorhandenen Ausstattung (Fahrzeuge und Geräte) können nur nach Anhörung des Ortsbeirates vorgenommen werden.

- (4) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stierstadt können sich gemäß § 12 BrSHG in Verbindung mit § 7 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) vom 30.06.1969 in einem Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenschließen.

§ 9 Friedhof

Der Friedhof im Stadtteil Stierstadt bleibt grundsätzlich den Bewohnern dieses Stadtteils vorbehalten. Die Benutzung des Waldfriedhofs der Stadt Oberursel (Taunus) steht frei.

§ 10 öffentliche Abgaben

- (1) Steuern, Steuersätze

Die Steuern und Steuersätze im Stadtteil Stierstadt werden denen der Stadt Oberursel (Taunus) wie folgt angepaßt:

- a) Grundsteuer A mit Wirkung vom 01.01.1973;
- b) Grundsteuer B mit Wirkung vom 01.01.1976;
- c) Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital mit Wirkung vom 01.01.1976;
- d) Wegfall der Mindestgewerbesteuer ab 01.01.1973;
- e) Lohnsummensteuer mit Wirkung vom 01.01.1976;
- f) Getränkesteuer mit Wirkung vom 01.01.1975;
- g) Hundesteuer mit Wirkung vom 01.01.1975;
- h) Vergnügungssteuer mit Wirkung vom 01.01.1973.

- (2) Gebühren, Beiträge

Für Gebühren und Beiträge gilt die in § 2 Abs. 1 getroffene Regelung mit folgenden Ausnahmen:

- a) Für die Wasserverbrauchs- und Kanalbenutzungsgebühren gilt als Ablesestichtag für die Umstellung der 01.10.1973.
- b) Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs im Stadtteil Stierstadt werden bis zum 31.12.1977 nur insoweit erhöht, als es die Erweiterungen der Anlagen oder allgemeine Kostensteigerungen erforderlich machen. Die Angleichung ist ab 01.01.1978 innerhalb der dann folgenden fünf Jahre stufenweise durchzuführen.

Notwendige Gebührenerhöhungen durch Erweiterungen der Anlagen oder allgemeine Kostensteigerungen bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Rücklagen, Schlüsselzuweisungen

- (1) Die am Tage der Eingliederung vorhandenen Rücklagen einschließlich des Barvermögens der bisherigen Gemeinde Stierstadt (Taunus) sind im Sinne ihrer Zweckverbindung ausnahmslos im Stadtteil Stierstadt zu investieren.
- (2) Die sich aus der Verbesserung der Schlüsselzuweisungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG ergebenden Mehreinnahmen aus der Eingliederung der Gemeinde Stierstadt (Taunus) und anderer Gemeinden werden unter Beachtung der Rechte des Ortsbeirates und der in § 12 dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen in angemessenem Verhältnis zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen im Stadtteil Stierstadt verwendet.
- (3) Zuwendungen, die die Stadt aus Städtebauförderungsmitteln erhält, die wegen der Ausweisung des Siedlungsschwerpunktes Stierstadt/Weißkirchen gegeben werden, sind ausschließlich für Investitionen zum Ausbau dieses Siedlungsschwerpunktes zu verwenden.

§ 12 Investitionsmaßnahmen

- (1) Im Stadtteil Stierstadt sollen die Maßnahmen aus dem vor der Gemeindevertretung der Gemeinde Stierstadt beschlossenen Investitionsprogramm durchgeführt werden, und zwar:
 1. Bau des Hauptsammlers Nord
 2. Bau der Erschließungsstraße Steinfeld IV
 3. örtliche Straßenbaumaßnahmen
 - a) Am Ameisenberg/Alois-Henninger-Straße/Bahnweg
 - b) Gartenstraße
 - c) Pfingstbornstraße
 - d) Wiesenstraße
 4. Sportplatzanlage an der Schule
 5. Erweiterung der gemeinsamen Kläranlage
 6. Errichtung des Kinderspielparks im Baugebiet Steinfeld IV
 7. Errichtung eines Kindergartens im Schmidtstock und eines weiteren Kindergartens im Steinfeld

8. Erweiterung des Friedhofs
 9. Förderung des Baues von Sozialwohnungen (mindestens 30 Wohneinheiten)
 10. Errichtung eines Bürgerhauses im Rahmen des Zentrums am S-Bahnhof
 11. Maßnahmen zur Ortskernsanierung gemäß Bebauungsplan
 12. Bau eines Feuerwehrgerätehauses
 13. Überörtliche Straßenbaumaßnahmen
 - a) Bau der Ortsverbindungsstraße Oberursel/Stierstadt
 - b) Bau der Verbindungsstraße Kleine Schmieh/Pfaffenweg
 - c) Bau der Verbindungsstraße Am Hang/Saalburgstraße
 - d) Ausbau der Steinbacher Straße
 14. Erwerb von Grundstücken im Gewerbegebiet zur Ansiedlung von Gewerbeunternehmen
 15. Ausweisung und Erschließung eines Kleingewerbegebietes
 16. Ausbau der Feldwege
 17. Ausbau der Waldwege für Erholungszwecke
 18. Errichtung eines Schwimmbades im Bereich des Siedlungsschwerpunktes
 19. Errichtung einer Sozialstation im S-Bahn-Zentrum.
- (2) Über Änderungen dieses Investitionsprogramms und über die zeitliche Rangfolge ist nach Anhörung des Ortsbeirates zu entscheiden.

§ 13 Bauleitplanung

- (1) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne der bisherigen Gemeinde Stierstadt (Taunus) bleiben aufrechterhalten.
- (2) Die am Eingliederungstag noch nicht abgeschlossenen Planverfahren der bisherigen Gemeinde Stierstadt (Taunus), z.B.: Ortskern, Ameisenberg, Taunusstraße I, Ortsverbindungsstraße Oberursel/Stierstadt, Wiesenmühle, unter dem Köhlerweg, soweit ausführbar, werden im Sinne der Planungsabsichten zügig weitergeführt.

- (3) Für das gesamte Stadtgebiet ist unverzüglich nach der Eingliederung ein Flächennutzungsplan aufzustellen. Der Entwurf eines Flächennutzungsplanes der bisherigen Gemeinde Stierstadt (Taunus) ist zu berücksichtigen. Bis zur Rechtswirksamkeit eines neuen Flächennutzungsplanes gelten entsprechende Pläne der Gemeinde Stierstadt (Taunus) fort.
Bei der Änderung und Ergänzung rechtsverbindlicher Bebauungspläne und von der bisherigen Gemeinde Stierstadt (Taunus) verabschiedete noch nicht rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie bei der Aufstellung neuer Bebauungspläne im Bereich der Gemarkung der bisherigen Gemeinde Stierstadt (Taunus) ist der Ortsbeirat zu hören.
- (4) Alle Wald- und Heidegebiete im Gemarkungsbereich der bisherigen Gemeinde Stierstadt (Taunus) sind als solche zu erhalten, von jeglicher Bebauung freizuhalten, für Naherholungszwecke auszuweisen und auszugestalten. Das im Gebiet der "Stierstadter Heide" zwischen dem derzeitigen Fußballplatz und dem Weg zum Käsbachtal gelegene Gelände kann zur Schaffung weiterer Sportanlagen verwertet werden (insbesondere ein weiterer Sportplatz, Tennisplätze usw.). In diesem Zusammenhang sind die erforderlichen Parkplätze zu schaffen.
- (5) Die im Zuge der weiteren Bauentwicklung und Verflechtung erforderlichen Verkehrsanlagen werden so gestaltet, daß der Durchgangsverkehr von den Wohngebieten ferngehalten wird.
- (6) Die Stadt Oberursel (Taunus) wird als beteiligter Träger öffentlicher Belange daran festhalten, daß der geplante S-Bahn - Haltepunkt an der bisher vorgesehenen Stelle errichtet wird.
- (7) Die Stadt Oberursel (Taunus) wird sich darum bemühen, daß die Konzession für den Stadtbusbetrieb auch auf den Stadtteil Stierstadt ausgedehnt wird. Linienführung und Haltestellen sind nach Anhörung des Ortsbeirates festzulegen.
- (8) Die Stadt Oberursel (Taunus) wird als beteiligter Träger öffentlicher Belange auf einer Anbindung der Taunusstraße in Stierstadt an die L 3014 mit sämtlichen Verkehrsbeziehungen bestehen.

§ 14

Unterhaltungsmaßnahmen, Gesamtschule

- (1) Die im Stadtteil Stierstadt jeweils vorhandenen gemeindeeigenen Gebäude, Straßen, Wege, Plätze, Bachläufe und Brücken, die Sport- und Freizeitanlagen sowie die Be- und Entwässerungsanlagen werden in gleicher Weise unterhalten wie die entsprechenden Einrichtungen im übrigen Stadtgebiet.

Hierbei ist sicherzustellen, daß gegenüber dem bisherigen Unterhaltungsumfang keine Verschlechterung eintritt, es sei denn, daß die Haushaltssituation dazu zwingt.

- (2) Der Rathaussitzungssaal ist als Sitzungssaal zu erhalten.
- (3) Die Stadt Oberursel (Taunus) verpflichtet sich, den weiteren Ausbau der Gesamtschule Stierstadt (einschließlich Studienstufe) durch den Schulträger mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen und Oberurseler Vorhaben keinen Vorrang zu geben.

§ 15 Vatertierhaltung

Die Vatertierhaltung wird, soweit erforderlich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend der in der bisherigen Gemeinde Stierstadt (Taunus) geltenden Regelung unverändert weitergeführt. Änderungen sind nur mit Zustimmung des Ortsbeirates möglich.

§ 16 Überwachung der Einhaltung des Vertrages

Die Aufsichtsbehörde soll den Vollzug dieses Vertrages überwachen.

§ 17 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung spätestens mit Wirkung vom 01.07.1972 in Kraft, sofern die Hessische Landesregierung keinen anderen Zeitpunkt für die Eingliederung der Gemeinde Stierstadt (Taunus) in die Stadt Oberursel (Taunus) bestimmt.

Stierstadt (Taunus), den 03.03.1972

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Stierstadt (Taunus)

gez. Geibel
Bürgermeister

gez. Knetsch
Erster Beigeordneter

Oberursel (Taunus), den 03.03.1972

Für den Magistrat

gez. Pfaff
Bürgermeister

gez. Leyhe
Stadtrat

Genehmigt aufgrund des § 18 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103) mit Wirkung vom 01.04.1972

Bad Homburg v.d.Höhe, den 29.03.1972

Der Landrat
des Hochtaunuskreises

(Siegel)

gez. Gilles
Erster Kreisbeigeordneter

- Landeswappen -

Die Gemeinden Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen im Obertaunuskreis werden gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103) mit Wirkung vom 01.04.1972 in die "Stadt Oberursel (Taunus)" im Obertaunuskreis eingegliedert.

Wiesbaden, den 28.03.1972

Für die Hessische Landesregierung
Der Hessische Minister des Innern

In Vertretung
gez. Kohl
(Staatssekretär)